

Leitlinien zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Fokolar-Bewegung (Deutschland) [Stand: 21.05.2021]

Kommission Intervention gegen sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

1. Einleitung

Die vorliegenden „Leitlinien zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Fokolar-Bewegung“ stellen eine Ergänzung zu den „Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Fokolar-Bewegung“ dar, die auf der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“¹ basieren. Grundlage aller Intervention in der Fokolar-Bewegung in Deutschland ist die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Würzburg, 18.11.2019)².

Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene ist eine zutiefst menschenverachtende Handlung. Entsprechende Vorfälle sind von daher umfassend zu analysieren und auszuwerten, was geeignete Initiativen zur Prävention einschließt und die Möglichkeiten, im Bedarfsfall angemessen damit umgehen zu können.³

Die Fokolar-Bewegung will „einen verantwortungsvollen und offenen Umgang mit der Thematik sexualisierter Gewalt ermöglichen, der dazu beitragen soll, diesen im Rahmen ihrer Veranstaltungen nicht stattfinden zu lassen bzw. konsequent gegen ihn vorzugehen.“⁴

Zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt und zum konsequenten Vorgehen bei allen Formen sexualisierter Gewalt hat die Fokolar-Bewegung in Deutschland im Jahre 2008 eine*n unabhängige*n Beauftragte*n gegen sexualisierte Gewalt ernannt, die*der mit einer interdisziplinären Expert*innenkommission aus den Bereichen Theologie, Ethik, Kirchenrecht, Medizin, Psychologie und Psychotherapie zusammenarbeitet. Die*der Beauftragte ist direkte*r Ansprechpartner*in im Fall eines Verdachtes von sexualisierter Gewalt.

Die Kommission Intervention ist für folgende Aufgaben zuständig:

- für die Untersuchung von Verdachtsmomenten und Einleitung von geeigneten Maßnahmen zur Klärung;
- zur Vermittlung geeigneter Hilfsangebote für Betroffene und Täter*innen.

2. Ansprechpartner*in für Personen, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind und für Personen, die Kenntnis über mutmaßliche sexualisierte Gewalt haben

Direkte*r Ansprechpartner*in für Personen, die von einer mutmaßlichen Fall sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene betroffen sind bzw. Kenntnis von einem solchen haben, ist die*der Beauftragte gegen sexualisierte Gewalt für die Fokolar-

¹ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf

² Siehe https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf

³ Vgl. dazu die ausführliche Einleitung im Dokument: „Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Fokolar-Bewegung“ (Stand: 21. Mai 2021), veröffentlicht auf: www.fokolar-bewegung.de/seite/praevention-sexualisierte-gewalt.

⁴ Ebd.

Leitlinien zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Fokolar-Bewegung (Deutschland) [Stand: 21.05.2021]

Kommission Intervention gegen sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

Bewegung in Deutschland.

Die Arbeit der*s Beauftragten ist eingebunden in die oben beschriebene Kommission, innerhalb derer das jeweils notwendige und sachgerechte weitere Vorgehen abgesprochen und organisiert wird. Die interdisziplinäre Kommission erhält ggf. Unterstützung durch weitere Expert*innen, um angemessen ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

Als weiterer Weg, Formen sexualisierter Gewalt zur Kenntnis zu bringen, besteht die Möglichkeit, sich an die zuständigen Fokolar- oder Zonenverantwortlichen der Fokolar-Bewegung zu wenden, die verpflichtet sind, diese Meldung unverzüglich an die*den Beauftragten weiterzuleiten.

3. Information über die*den Beauftragte*n gegen sexualisierte Gewalt

Kontaktmöglichkeiten und Name der*s Beauftragten können in den Fokolaren erfragt werden und sind auf der Homepage der Fokolar-Bewegung in Deutschland veröffentlicht.⁵ Ein direkter Email-Kontakt zu der*m Beauftragten der Kommission ist über die Mailadresse intervention@fokolar-bewegung.de möglich.

4. Vorgehensweise der Kommission bei einer Mitteilung über mutmaßliche sexualisierte Gewalt

Die Kommission ist von der Fokolar-Bewegung Deutschland bis auf Widerruf beauftragt und bedarf keiner fallweisen Einsetzung. Sie führt Gespräche mit Betroffenen bzw. Personen, die über sexualisierte Gewalt informieren möchten. In begründeten Fällen leitet sie geeignete Maßnahmen ein. Außerdem berät sie die Fokolarverantwortlichen in allen Belangen sexualisierter Gewalt in der Fokolar-Bewegung.

Die Vorgehensweise gliedert sich in verschiedene Phasen:

4.1 Das Gespräch

Bei einer Mitteilung bezüglich mutmaßlicher Fälle sexualisierter Gewalt innerhalb der Fokolar-Bewegung führt die Kommission Gespräche mit der mitteilenden Person und wo kein Anlass zu der Sorge besteht, dass dieses Gespräch negative Auswirkungen auf weitere mögliche Ermittlungen oder betroffene Personen hat, auch mit der beschuldigten Person. Alle diese Gespräche werden von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission geführt und protokolliert.

4.1.1 Mitteilung über sexuelle Grenzverletzungen bzw. sexualisierte Gewalt von Seite Betroffener

Nach der Meldung eines mutmaßlichen Vorfalls wird durch die*den Beauftragte*n unmittelbar Kontakt mit der betroffenen Person und ggfs. den Erziehungsberechtigten bzw. - im Fall von Schutzbefohlenen - mit den für sie ggfs. zuständigen betreuenden Personen

⁵ www.fokolar-bewegung.de/seite/intervention-sexualisierte-gewalt

Leitlinien zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Fokolar-Bewegung (Deutschland) [Stand: 21.05.2021]

Kommission Intervention gegen sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

aufgenommen und durch die*den Beauftragte*n der Kommission ein Gespräch mit zwei Mitgliedern der Kommission vereinbart. Zu diesem Gespräch kann auf Wunsch der Betroffenen eine Person des Vertrauens hinzugezogen werden. Über die Meldung, die Kontaktaufnahme sowie das Gespräch ist ein Protokoll anzufertigen.

Wo kein Anlass zu der Sorge besteht, dass ein Gespräch negative Auswirkungen auf weitere mögliche Ermittlungen oder betroffene Personen hat, wird auch mit der beschuldigten Person seitens der Kommission ein Gespräch vereinbart.

Durch getrennte Gespräche mit den verschiedenen beteiligten Parteien, die die*der Beauftragte immer unter Hinzuziehung eines zweiten Mitglieds aus der Kommission bzw. mit einer von der Kommission zu bestimmenden Person durchführt, soll eine erste Beurteilung des Sachverhalts ermöglicht werden.

Zu Beginn des Gesprächs wird seitens der*s Gesprächsleiters*in der Kommission auf die Möglichkeit hingewiesen, dass wenn sich durch das Gespräch oder die vorliegenden Informationen deutliche Hinweise für ein Vorliegen sexualisierter Gewalt ergeben, dies der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt werden muss. Ebenso werden die betroffene Person bzw. die Eltern oder Erziehungsberechtigten oder der*die gesetzliche Vertreter*in auf die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden hingewiesen.

Für den Fall, dass die mutmaßlich betroffene Person eine Strafverfolgung ablehnt, wird seitens der Kommission die Möglichkeit angeboten, in einem vertraulichen Gespräch Hilfestellungen aufzuzeigen. Der Wunsch nach einem Verzicht auf Strafverfolgung und seine Gründe werden im Protokoll dokumentiert. Sollten gesetzliche Gründe einem solchen Verzicht auf Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden entgegenstehen, sind die Betroffenen darüber zu informieren und nach Möglichkeit bei den weiteren Schritten des Verfahrens zu begleiten und unterstützen.

Die Gespräche sind jeweils von dem Kommissionsmitglied, das nicht das Gespräch führt, zu protokollieren. Am Ende des Gesprächs ist das Protokoll allen Anwesenden vorzulesen und soll nach Möglichkeit von allen am Gespräch Beteiligten unter Nennung von Ort und Datum unterschrieben werden. Aus Gründen der vereinbarten Verschwiegenheit verbleibt das Protokoll ausschließlich bei der Kommission.

Die*der Beauftragte informiert unter Zuhilfenahme der Protokolle die Kommission und berät mit dieser, welche weiteren notwendigen Schritte unternommen werden müssen.

Dabei gilt die erste Fürsorge der betroffenen Person, die vor den Gefahren eines weiteren Übergriffs geschützt werden muss und deren Persönlichkeitsrechte gerade auch in Hinblick auf mögliche notwendige Informationsweitergaben so weit als möglich zu wahren sind.

Ebenso muss die Fürsorge hinsichtlich der beschuldigten Person insofern gewährleistet werden, dass diese bis zum Erweis des Gegenteils als unschuldig zu gelten hat. Sollte sich im Zuge der Aufklärung der gemeldeten Missbrauchsanschuldigung ergeben, dass diese unberechtigt ist, sind geeignete Maßnahmen zu unternehmen, den guten Ruf der beschuldigten Person wiederherzustellen, und ggfs. eine rechtliche Aufklärung der unberechtigten Vorwürfe zu unterstützen.

4.1.2 Mitteilung über Hinweise auf sexualisierte Gewalt seitens Mitgliedern der Fokolar-Bewegung oder Dritter

Mitglieder der Fokolar-Bewegung, insbesondere Gruppenleiter*innen, die selbst Sachverhalte feststellen oder Hinweise erhalten, die auf sexualisierte Gewalt bzw. sexuelle Grenzüberschreitung an Minderjährigen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Rahmen von Veranstaltungen der Fokolar-Bewegung schließen lassen, sind verpflichtet, diese der*em Beauftragten gegen sexualisierte Gewalt bzw. einem Mitglied der Kommission mitzuteilen.

Beobachten Dritte eine sexuelle Grenzüberschreitung bei Veranstaltungen der Fokolar-Bewegung, sind sie ebenfalls verpflichtet, dies der*em Beauftragten gegen sexualisierte Gewalt mitzuteilen.

Die Kommission wird diese Information bewerten und ggfs. mit der betroffenen Person bzw. deren gesetzlichen Vertreter*innen und, soweit dem nicht Interessen der betroffenen Person oder im Blick auf eine mögliche Strafverfolgung entgegenstehen, auch der beschuldigten Person Kontakt aufnehmen.

4.2 Die Information der zuständigen Verantwortlichen der Fokolar-Bewegung

Die*der Beauftragte gegen sexualisierte Gewalt informiert in jedem Fall die zuständigen Verantwortlichen⁶. Gemeinsam mit der Kommission und den Verantwortlichen entwickelt sie*er eine verbindliche Vorgehensweise hinsichtlich der geeigneten Maßnahmen für die mutmaßlich betroffene und die beschuldigte Person.

Im Dienste des gemeinsamen Anliegens halten sich die Kommission und die zuständigen Verantwortlichen gegenseitig über die erfolgten Maßnahmen und deren Ergebnisse auf dem Laufenden.

Aufgabe der Kommission ist es, bei begründetem Verdacht in Absprache mit der betroffenen Person entsprechende juristische Schritte einzuleiten, sofern dies nicht bereits vonseiten Dritter (durch Selbst- oder Fremdanzeige) geschehen ist. Die Verantwortlichen werden durch die Kommission zeitnah über alle Schritte umfassend informiert.

Handeln die zuständigen Verantwortlichen der Fokolar-Bewegung bei begründetem Verdacht nicht kooperativ, behält sich die Kommission vor, die nächst höhere Verantwortungsebene einzubeziehen.

4.3 Die Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden

Liegt ein Geständnis seitens der beschuldigten Person vor oder besteht ein hinreichender Tatverdacht, wird der beschuldigten Person – sofern nicht bereits eine Anzeige erstattet wurde – zu einer Selbstanzeige geraten. Ist die beschuldigte Person hierzu nicht bereit, wird die zuständige Staatsanwaltschaft von der*em Beauftragten gegen sexualisierte Gewalt informiert. Kontaktperson für die staatliche Strafverfolgungsbehörde ist die*der Beauftragte der

⁶ Zuständig sind die Delegierten der Fokolar-Bewegung für D-A-CH mit Sitz in Wien.

Leitlinien zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Fokolar-Bewegung (Deutschland) [Stand: 21.05.2021]

Kommission Intervention gegen sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

Kommission bzw. ein delegiertes Kommissionsmitglied. Sollte die Kommission Kenntnis davon erlangen, dass die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund einer Anzeige ermittelt, wird die Kommission über die*den Beauftragte*n mit ihr Kontakt aufnehmen.

4.4 Hinweise an die zuständige Diözesanleitung bzw. kirchliche Autorität

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n haupt- oder ehrenamtlich in einer Diözese Tätige*n oder ein Mitglied einer anderen kirchlichen Einrichtung/ Gemeinschaft, ist der zuständige Diözesanbischof bzw. die zuständige kirchliche Autorität durch die Verantwortlichen zu informieren.

5. Hilfen für Betroffene und Umgang mit Beschuldigten

5.1 Hilfen für Betroffene

Die Kommission bemüht sich, während des gesamten Verfahrens mit der betroffenen Person bzw. ihren gesetzlichen Vertreter*innen in Kontakt zu bleiben. Sie versucht in Rücksprache mit den zuständigen Verantwortlichen, ihr menschliche, therapeutische und seelsorgliche Hilfen zu vermitteln. Dies gilt auch für den Fall, wenn aus strafrechtlicher Sicht Tathandlungen bereits verjährt sein sollten.

5.2 Umgang mit der beschuldigten Person

Zum Schutze aller werden die Verantwortlichen die beschuldigte Person – bereits im Prozess der Aufklärung des Falls – von allen Tätigkeiten fernhalten, bei denen Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene gefährdet werden können. Zugleich sollen auch der beschuldigten Person notwendige menschliche und ggfs. therapeutische Hilfen vermittelt werden.

Kommt es zu einer Verurteilung eines Mitgliedes der Fokolar-Bewegung wegen sexualisierter Gewalt, haben die Verantwortlichen in Abstimmung mit der Leitung der Fokolar-Bewegung in Rom darüber zu entscheiden, ob die Person Mitglied der Fokolar-Bewegung bleiben kann und in welchem Rahmen sie ggfs. am Leben und Angeboten der Fokolar-Bewegung teilnehmen kann. Ein unmittelbarer Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen hat dabei zu unterbleiben.

6. Information und Öffentlichkeit

Die interne und in besonderen Fällen auch die kirchliche und allgemeine Öffentlichkeit ist bei hinreichendem Tatverdacht von den Verantwortlichen für die Fokolar-Bewegung in Deutschland in angemessener Weise zu informieren.

Leitlinien zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Fokolar-Bewegung (Deutschland) [Stand: 21.05.2021]

Kommission Intervention gegen sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

Beratung, Hilfe und Unterstützung bei Hinweisen zu sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene

Bei Hinweisen zu sexualisierter Gewalt bzw. sexuellen Grenzüberschreitungen gegen Minderjährige bzw. schutz- und hilfebedürftige Erwachsene im Verantwortungsbereich der Fokolar-Bewegung ist es möglich, sich direkt an die*den oben genannten Beauftragten gegen sexualisierte Gewalt für die Fokolar-Bewegung zu wenden (E-Mail: intervention@fokolarbewegung.de) oder zunächst Kontakt mit den zuständigen Fokolarverantwortlichen aufzunehmen, die dann unverzüglich die*den Beauftragten gegen sexualisierte Gewalt für die Fokolar-Bewegung informieren.